Textliche Festsetzungen

1. **Gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wird das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO gegliedert und in die Zonen GE 1, GE 2 und GE 3 eingeteilt.**

   In den einzelnen Zonen des gegliederten Gewerbegebietes sind folgende, in der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (MBl. NW Nr. 32 vom 08. Mai 1990) aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:

   1.1 GE 1
   Betriebsarten der Abstandsklasse I – VI und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten;

   1.2 GE 2
   Betriebsarten der Abstandsklasse I – V und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten;

   1.3 GE 3
   Betriebsarten der Abstandsklasse I – IV und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

   1.4 Gem. § 31 BauGB können in der Zone GE 1 auch die Betriebsarten der Abstandsklasse VI des o.a. Abstandserlasses, in der Zone GE 2 auch die Betriebsarten der Abstandsklasse V des o.a. Abstandserlasses und in der Zone GE 3 auch die Betriebsarten der Abstandsklasse IV des o.a. Abstandserlasses ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch besondere Maßnahmen (z.B. bei Lärmemissionen geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen so begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

Abstandsklassen 1990

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit der Feuerungswärmeeinsatz mind. 300 MW beträgt, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend Abfall einsetzen
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Gasanstalten)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Asbit- oder Schmierstoffraffinerien oder Mineralölverwaltungen oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.24 (1) 3.14 (1 + 2)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8		Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Blei-, Zink- und Kupferschmelzen)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit einer Leistung von weniger als 5 Megavoltampere (MVA) (s. auch Nrn. 31 und 45)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Stahlbehälter, Containerbau) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehreren (2 Produktionsanlagen
		16	4.2b (1) 4.3c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen in reiner Form oder von Oxiden, elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Karbid und Aktivkohle einschließlich Kohlenstoffen
		17	4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		18	4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder ähnlichen Holzprodukten
		19	7.22 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.18 (1)	Kunststoffverarbeitung
		21	10.18 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückenzahnradgetrieben oder Kupplungen
		22	10.18 (2)	Anlagen zur Luftaufbringung mit einem Durchsatz von 25 l Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit der Feuerungswärmeeinsatz
				100 MW bis weniger als 300 MW beträgt
				b) Kraftwerken mit mehr als 150 MW bis max. 300 MW beträgt
				b) bei Heizkraftwerken von 300 MW (Isarweg)
		24	1.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		25	3.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, Glaswaren oder Glasfasern auch unter Verwendung von Recycling-Glas
		26	3.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Erzeugnissen der Feinkeramik, wie Porzellan, feuerfesten Erzeugnissen, Steingut, Steinzeug, Schamotte, Klinkern, Dachziegeln, Kalksandsteinen, Ziegeln, Blähton, Fliesen oder Platten
		27	3.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement
		28	3.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement, Asbestzementwaren oder anderen asbesthaltigen Erzeugnissen
		29	3.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kalk oder Dolomitkalk
		30	3.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gips, Gipserzeugnissen oder Spachtelmassen
		31	3.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Formen
		32	3.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
		33	3.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Transportbeton
		34	3.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Mörtel
		35	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schleifkörpern oder Schleifmitteln
		36	3.17 (1)	Anlagen zur Herstellung von Steinen und Erden a.n.g.
		37	3.21 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen oder Graphit
		38	3.22 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen oder Graphit
		39	3.23 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen oder Graphit
		40	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehreren (2 Produktionsanlagen
		41	4.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Metallen und Legierungen
		42	4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure
		43	4.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure
		44	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Halogenen oder Halogenwasserstoffsäuren
		45	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Phosphor- oder phosphorhaltigen Düngemitteln
		46	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natrium- oder Kaliumchlorat
		47	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Cyaniden
		48	4.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		49	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		50	4.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelnatrium
		51	4.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure
		52	4.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak
		53	4.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natronlauge oder Kalilauge
		54	4.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natriumkarbonat (Soda)
		55	4.17 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaliumkarbonat (Pottasche)
		56	4.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Blausäure
		57	4.19 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		58	4.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelnatrium
		59	4.21 (1)	Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure
		60	4.22 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak
		61	4.23 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natronlauge oder Kalilauge
		62	4.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natriumkarbonat (Soda)
		63	4.25 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaliumkarbonat (Pottasche)
		64	4.26 (1)	Anlagen zur Herstellung von Blausäure
		65	4.27 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		66	4.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelnatrium
		67	4.29 (1)	Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure
		68	4.30 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak
		69	4.31 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natronlauge oder Kalilauge
		70	4.32 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natriumkarbonat (Soda)
		71	4.33 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaliumkarbonat (Pottasche)
		72	4.34 (1)	Anlagen zur Herstellung von Blausäure
		73	4.35 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		74	4.36 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelnatrium
		75	4.37 (1)	Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure
		76	4.38 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak
		77	4.39 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natronlauge oder Kalilauge
		78	4.40 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natriumkarbonat (Soda)
		79	4.41 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaliumkarbonat (Pottasche)
		80	4.42 (1)	Anlagen zur Herstellung von Blausäure
		81	4.43 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		82	4.44 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelnatrium
		83	4.45 (1)	Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure
		84	4.46 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak
		85	4.47 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natronlauge oder Kalilauge
		86	4.48 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natriumkarbonat (Soda)
		87	4.49 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaliumkarbonat (Pottasche)
		88	4.50 (1)	Anlagen zur Herstellung von Blausäure
		89	4.51 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		90	4.52 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelnatrium
		91	4.53 (1)	Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure
		92	4.54 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak
		93	4.55 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natronlauge oder Kalilauge
		94	4.56 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natriumkarbonat (Soda)
		95	4.57 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaliumkarbonat (Pottasche)
		96	4.58 (1)	Anlagen zur Herstellung von Blausäure
		97	4.59 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		98	4.60 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelnatrium
		99	4.61 (1)	Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure
		100	4.62 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak
		101	4.63 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natronlauge oder Kalilauge
		102	4.64 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natriumkarbonat (Soda)
		103	4.65 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaliumkarbonat (Pottasche)
		104	4.66 (1)	Anlagen zur Herstellung von Blausäure
		105	4.67 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		106	4.68 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelnatrium
		107	4.69 (1)	Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure
		108	4.70 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak
		109	4.71 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natronlauge oder Kalilauge

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	1.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit mehr als 40 000 Hennenplätzen; a) 21 000 Hennenplätzen, b) 105 000 Junghennenplätzen, c) 105 000 Legehennenplätzen, d) 5 000 Mastschweineplätzen oder e) 2 000 Sauenplätzen,
		69	1.2 (1 + 2) 3.18 (1) 3.19 (2)	Anlagen zum Schlachten von a) 300 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	1.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von ausgewonnenen tierischen Fetten zu Nahrungsmitteln in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Fettschmelz je Woche
		71	1.8 (3)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Ölen und Fetten
		72	1.7 (3)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kleberrohstoffen zur Leimgewinnung
		73	1.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Blumendünger, Torfmehl, Torfmull, Torfstreu, Federn, Mischer, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern, Trocknen oder Zerkleinern von Knochen, ausgenommen Anlagen für ausschließlich in Knochen, Tierhaaren, Federn, Mischer, Klauen oder Blut,
		75	7.21 (1)	– Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4500 kg Fleisch verarbeitet werden, und
		76	7.23 (1)	– Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		77	7.25 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		78	7.33 (1)	Anlagen zum Trocknen pflanzlicher Rohstoffe mit einer Leistung von mehr als 1 t Rohstoff je Stunde (ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter, wenn die Leistung weniger als 1 t/h beträgt)
		79	7.35 (1)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter; ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		80	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen von Tierkörperbeseitigungsanlagen
		81	5.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Steinen und Erden, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen, Betonwaren oder Betonsteinen, Anlagen zur Herstellung von Transportbeton, Anlagen zur Herstellung von Mörtel, Anlagen zur Herstellung von Schleifkörpern oder Schleifmitteln, Anlagen zur Herstellung von Steinen und Erden a.n.g.
		82	8.11 (1)	Anlagen zum Trocknen von Holz, Holzspänen, Holzschnitzeln, Holzmehl, Holzfaserstoffen, Holzschliff, Zellstoff, Papier oder Pappe
		83	5.5 (1)	Anlagen zum Brennen von Ziegeln, Dachziegeln, Kalksandsteinen, Blähton, Fliesen oder Platten
		84	5.8 (1)	Anlagen zum Brennen von Kalk oder Dolomit
V	300	85	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		86	1.9 (2)	Anlagen zum Halten oder Trocknen von Kühe mit einer Leistung von 1 t/h weniger als 30 t je Stunde
		87	1.12 (1) 1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasserstoffgas mit einer Leistung von 1 000 m³/h oder Feuerungsanlagen für solche Gase mit mehr als 2 Stunde
		88	2.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenolharzen oder von organischen Bindemitteln
		89	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	69	3.3 (1) 3.5 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen in Gießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf heißen Wege hergestellt werden, und Anlagen zur Stahlerzeugung mit mehr als 5 MVA
		70	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		71	3.1 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		72	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Reißen, Scheren oder Hämmern mit einer Leistung von 10 t Schrott je Std. bis weniger als 200 t je Std.
IV	500	73	1.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von ausgewonnenen tierischen Fetten zu Nahrungsmitteln in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Fettschmelz je Woche
		74	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Ölen und Fetten
		75	4.1b (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Formen
		76	4.1c (1)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kleberrohstoffen zur Leimgewinnung
		77	4.1d (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Blumendünger, Torfmehl, Torfmull, Torfstreu, Federn, Mischer, Klauen oder Blut
		78	4.1e (1)	Anlagen zum Lagern, Trocknen oder Zerkleinern von Knochen, ausgenommen Anlagen für ausschließlich in Knochen, Tierhaaren, Federn, Mischer, Klauen oder Blut
		79	4.1f (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		80	4.1g (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		81	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelnatrium
		82	4.1i (1)	Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure
		83	4.1k (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak
		84	4.1l (1)	Anlagen zur Herstellung von Natronlauge oder Kalilauge
		85	4.1m (1)	Anlagen zur Herstellung von Natriumkarbonat (Soda)
		86	4.1n (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaliumkarbonat (Pottasche)
		87	4.1o (1)	Anlagen zur Herstellung von Blausäure
		88	4.1p (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		89	4.1q (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelnatrium
		90	4.1r (1)	Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure
		91	4.1s (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak
		92	4.1t (1)	Anlagen zur Herstellung von Natronlauge oder Kalilauge
		93	4.1u (1)	Anlagen zur Herstellung von Natriumkarbonat (Soda)
		94	4.1v (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaliumkarbonat (Pottasche)
		95	3.4 (1 + 2) 3.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, Glaswaren oder Glasfasern auch unter Verwendung von Recycling-Glas
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Brennen von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Erzeugnissen der Feinkeramik, wie Porzellan, feuerfesten Erzeugnissen, Steingut, Steinzeug, Schamotte, Klinkern, Dachziegeln, Kalksandsteinen, Ziegeln, Blähton, Fliesen oder Platten
		97	3.8 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Kalk oder Dolomitkalk
		98	3.9 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Brammen, Knüppeln, Rohblöcken oder Blechen durch Flämmen
		99	3.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Betonwaren oder Betonsteinen
		100	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schleifkörpern oder -mitteln
		101	3.19 (2)	Anlagen zum Gießen einschließlich Nachgießen von Tiefdruck- oder Stahlblockformen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.20 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminiumfolien
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von Met- oder sonstigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Staub- oder Pulvererzeugnissen durch Mahlen oder Verdüsen von Metallgüssen durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Aerosolen (Sprühdosenfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen, in denen beim Abfüllen auf die die Verschlußeinrichtungen von Behältern Flüssigkeiten aufgebracht werden (Anlagen zum Abfüllen von Getränken ausgenommen Anlagen, in denen Milch abgefüllt wird)
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Vorratsschutzmittel gemischt, abgefüllt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder pharmazeutischen Zwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t Lösungsmittel je Tag oder mehr
		109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zum Erschmelzen von Kunststoffen, Kautschuken mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	3.3 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kreselgur, Magnesit, Silikatziegeln, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinkern
		89	3.8 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	3.7 (1)	Anlagen zum Brennen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	3.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Ton, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 2 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch befeuerte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Formen (*)
		94	3.3 (2) 3.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen-, Stahl- oder Temperguß mit einer Schmelzleistung von 2,5 t/h oder mehr, ausgenommen Anlagen zum Erschmelzen von thermoplastischen Polyurethanen
		95	3.14 (1 + 2) 3.6 (1)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kleberrohstoffen zur Leimgewinnung
		96	3.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Blumendünger, Torfmehl, Torfmull, Torfstreu, Federn, Mischer, Klauen oder Blut
		97	3.8 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		98	3.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelnatrium
		100	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure
		101	3.18 (2)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak
		102	3.20 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Natronlauge oder Kalilauge
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Natriumkarbonat (Soda)
		104	4.1f (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaliumkarbonat (Pottasche)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Blausäure
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		107	4.3 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelnatrium
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäure
		109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Isolieren von Drähten, ausgenommen Anlagen zum Lackieren von Fahrzeugen, soweit der Lacke zur gewerblichen Lackierung enthaltenen und von diesen 25 kg/h oder mehr in Stunde ausgetragen werden
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Druckmaschinen, ausgenommen Anlagen, soweit die Bedruckstoffe, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben
		113	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien mit Lacken oder Druckfarben, ausgenommen Anlagen, soweit die Lacke oder Druckfarben unter Einsatz von 25 kg bei weniger als 250 kg organischen Lösungsmittels je Stunde
		114	5.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanhartschaumstoffen, ausgenommen Anlagen, soweit diese Anlagen zur gewerblichen Herstellung
		115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen zum Herstellen von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit mehr als 15 000 Hennenplätzen; a) 5 250 Hennenplätzen, b) 26 250 Junghennenplätzen, c) 26 250 Legehennenplätzen oder d) 333 Sauenplätzen
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Früchten oder Pilzen für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zum Rösten von Kaffee, Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten oder Steinfrüchten
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhäute mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für ausschließlich trockene Tierhäute in Anlagen, die nicht durch Nr. 59 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Erschmelzen von tierischen Rohstoffen (*)
		121	7.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Leim- oder Knochenleim aus Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.25 (2)	Anlagen zur Herstellung von Alkoholen
		123	7.28 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 15 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Gewinnung von Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren
		127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen freie Alkalie auf die die Verschlußeinrichtungen von Behältern Flüssigkeiten aufgebracht werden sollen, in denen Stoffe aus Holz, Holzabfällen zuhilfenahme von Bindemitteln zu Platten oder ähnlichen Produkten gepreßt werden, soweit die Anlagen in einem Jahr 2 000 Tonnen oder mehr an Stoffen
		128	8.5 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		129	3.10 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Oberflächenbehandeln von Gegenständen unter Verwendung von Flüssigkeiten, ausgenommen Chromatierungen
		130	3.20 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Herstellen von Stahlkonstruktionen, Werkstücken für Stahlkonstruktionen, Behältern aus Metall oder Gerüsten, ausgenommen Anlagen, die ausschließen sind und bei denen das Schweißmittel in Kokeland gefahren wird

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen a) Personenwagen (u.U. Nutzwagen oder Fuzo-Fahrzeugen) oder b) Fahrräder oder Fahrgummiwaagen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden und – weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bindemitteln, Beschichtungsstoffen, Anstrichmitteln, Lösemitteln oder Verdünnungen mit 5 l oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Halten von Schweinen mit a) 2300 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 11 000 bis weniger als 55 000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28 000 Legehennenplätzen, d) 185 bis weniger als 833 Mastschweineplätzen oder e) 83 bis weniger als 278 Sauenplätzen